

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2231 055

BGB §§ 372, 378

Auch bei einem Verzicht auf das Recht zur Rücknahme kann der Hinterleger nachträglich weitere Personen als Gläubiger benennen, die damit an der Hinterlegung Beteiligte werden.

BGB §§ 398, 138 C b

Eine zur Sicherung eines Kredits erfolgte Abtretung solcher künftigen Kundenforderungen, die der Schuldner seinem Lieferanten auf Grund verlängerten Eigentumsvorbehalts abtreten muß und abtritt, ist jedenfalls dann nicht grundsätzlich sittenwidrig, wenn der Sicherungsnehmer den Kredit mit der Bestimmung gewährt, daß aus diesen Mitteln die Forderungen der Lieferanten bezahlt werden sollen.

BGH, Urt. v. 2. Februar 1960 - VIII ZR 43/59 - OLG Frankfurt(Main)

Verkündet am 2. Februar 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma g[REDACTED]. Lu[REDACTED] Schloßmühle und Sägewerk in
A[REDACTED], Inhaberin Lucie M[REDACTED] in A[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin, Berufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Dr. Otto T [REDACTED] in Lü[REDACTED]/We[REDACTED], Ar[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter
Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom
16. Dezember 1958 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat am 30. Oktober 1955 etwa 900 Zentner Speisekartoffeln an die Firma Saathaus R. in L./Li. geliefert. Nach der Kaufbestätigung vom gleichen Tage hat sie sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. In den Vertragsbestandteil gewordenen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Beklagten ist bestimmt:

"Der Käufer tritt hiermit im voraus alle Ansprüche an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware entstehen. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt."

Die Kaufpreisforderung der Beklagten gegen die Firma R. steht in Höhe von 7033,92 DM noch offen.

Die Firma R. hat die Kartoffeln aus der Lieferung der Beklagten sowie Kartoffeln anderer Lieferanten an Belegschaftsmitglieder der Zeche H. der D. Bergbau Aktiengesellschaft in D. weiterverkauft. Die Betriebsleitung der D. Bergbau Aktiengesellschaft hatte es übernommen, den Kaufpreis von den Löhnen der Belegschaftsmitglieder einzubehalten und an die Firma R. abzuführen. Als mehrere Gläubiger der Firma R. Anspruch auf den Kaufpreis erhoben und eine Pfändung des Finanzamts D. erfolgte, hat die D. Bergbau Aktiengesellschaft am 11. Januar und 6. März 1956 Beträge von 17 254 und 2500 DM bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts D. hinterlegt. Als Empfangsberechtigte wurden die Gläubiger der Firma R., so auch die Beklagte, jedoch nicht der Kläger, aufgeführt. Mit Schreiben vom 16. März 1956 teilte die D. Bergbau Aktiengesellschaft mit, daß neben den in den Anträgen genannten Empfangsberechtigten auch der Kläger in Betracht komme. Am 17. April 1956 sind von der D. Bergbau Aktiengesellschaft weitere 4500 DM zugunsten der Gläubiger der Firma R., unter ihnen auch des Klägers, hinterlegt worden.



- 2 -

Die Ansprüche des Klägers beruhen auf folgendem Sachverhalt: Zur Finanzierung der Kartoffellieferungen an die Belegschaftsmitglieder der Zeche H[REDACTED] hatte der Kläger der Firma R[REDACTED] laufend Darlehen im Gesamtbetrage von 50 023,91 DM mit der Bestimmung gegeben, daß hiervon die Kartoffellieferanten bezahlt werden sollten. Nach den von der Revision nicht mehr angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts haben der Kläger und die Firma R[REDACTED] vor dem 24. Oktober 1955 vereinbart, daß der Kaufpreisanspruch der Firma R[REDACTED] gegen die Belegschaftsmitglieder dem Kläger zur Sicherheit abgetreten werde. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1955 hat die Firma R[REDACTED] dem Kläger bestätigt, daß sie ihm ihre Forderungen an die aus den Lieferlisten hervorgehenden Betriebsangehörigen aus den im August begonnenen und noch laufenden Lieferungen von Einkellerungskartoffeln abgetreten habe, weil er ihr weitere Kredite zur Finanzierung dieses Zechengeschäfts zugesagt habe. Aus den Darlehen ist die Firma R[REDACTED] dem Kläger 26 073,--DM schuldig geblieben.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Einwilligung, daß die von der D[REDACTED] Bergbau Aktiengesellschaft bei dem Amtsgericht in D[REDACTED] hinterlegten Beträge in Höhe von 24 254 DM zu seinen Gunsten freigegeben werden. Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, daß ihr von den hinterlegten Beträgen ein Betrag von 7033,92 DM zustehe, und begehrt mit der Widerklage die Einwilligung des Klägers, daß dieser Betrag zu ihren Gunsten freigegeben wird.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Ansprüche weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat den Kläger mit Recht für den gesamten von der D. [REDACTED] Bergbau AG hinterlegten Betrag als Hinterlegungsbeteiligten angesehen, obwohl er von der Hinterlegerin erst am 16. März 1956, nachdem bereits zwei Teilbeträge hinterlegt worden waren, als weiterer möglicher Gläubiger benannt worden war.

Die Revision meint, die Hinterlegerin sei, nachdem die Annahmeanordnung hinsichtlich der beiden ersten hinterlegten Beträge in Höhe von 17 254 und 2500 DM ergangen sei, nicht mehr berechtigt gewesen, den Kreis der an der Hinterlegung dieser Beträge Beteiligten auf den Kläger auszudehnen, da sie auf das Recht zur Rücknahme verzichtet habe. Deshalb habe die nachträgliche Benennung des Klägers keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und den ursprünglich als beteiligt Genannten begründet, auf Grund deren der Kläger die Einwilligung in die Auszahlung verlangen könnte. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Würde man ihr folgen, so würde der Hinterleger gerade des Schutzes gegen Doppelbezahlung beraubt, den ihm § 372 BGB gewährt. Der Verzicht auf das Rücknahmerecht hat nicht die weitreichenden Folgen, die die Revision ihm beilegen will. Er schließt einmal nach § 376 Abs. 2 Nr. 1 BGB die spätere Rücknahme aus. Er hat nach § 378 BGB ferner die Wirkung, daß der hinterlegende Schuldner befreit wird, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte. Ähnliches gilt nach § 75 ZPO beim Gläubigerstreit. Die Erfüllungswirkung tritt aber nur zugunsten des wirklichen Gläubigers ein. Es besteht keine sachlichrechtliche Bestimmung, nach der für jeden, der in der Annahmeanordnung als beteiligt bezeichnet worden ist, allein durch die Tatsache der unter Rücknahmeverzicht erfolgten Hinterlegung ohne Rücksicht auf seine wahre Berechtigung ein Anspruch begründet würde, der durch die Benennung weiterer Beteiligter nicht

mehr beeinträchtigt werden dürfte. Der Verzicht hat daher nicht zur Folge, daß dem Hinterleger jede Einflußnahme auf das durch die Annahmeanordnung begründete öffentlichrechtliche Verwahrungsverhältnis genommen wäre. Auch die Verfahrensvorschriften der Hinterlegungsordnung schließen nicht aus, durch spätere Ergänzungen des Annahmeantrages den Kreis der Beteiligten zu erweitern. Die nachträgliche Benennung einer weiteren als Gläubiger der Forderung in Betracht kommenden Person ist deshalb zulässig (so auch LG Essen NJW 1958, 950; Palandt, BGB 18. Aufl. Einf. vor § 372 Anm. 3 b; Drischler, Hinterlegungsordnung (1951) § 13 Anm. 3; Kriege/Bülow, Komm. zur Hinterlegungsordnung (1937) § 13 Anm. 3). Da somit der Kläger Beteiligter an der Hinterlegung aller drei Hinterlegungsmassen ist, bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen der Revision, wie sich die Rechtslage gestaltete, wenn die beiden ersten Beträge nicht auch zu Gunsten des Klägers hinterlegt wären.

II.

1. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Firma R. dem Kläger die ihr gegen die Belegschaftsmitglieder der Zeche H. aus den Kartoffellieferungen künftig entstehenden Forderungen vor dem 24. Oktober 1955 im voraus abgetreten. Dagegen hat sie nach dem Tatbestand des Berufungsurteils erst auf Grund der Kaufbestätigung vom 30. Oktober 1955 die aus der Weiterveräußerung der Kartoffeln entstehenden Ansprüche in Form des verlängerten Eigentumsvorbehalts auch an die Beklagte im voraus abgetreten.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb davon ab, ob die an den Kläger erfolgte Vorausabtretung der künftigen Forderungen gegen die Belegschaftsmitglieder der Zeche H. wirksam ist und der zwischen der Beklagten und der Firma R. vereinbarten Abtretung vorgeht.

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die zeitlich vorhergehende Abtretung an den Kläger den Vorrang vor der Abtretung an die Beklagte habe. Diese Auffassung läßt entgegen der Meinung der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in BGHZ 30,149,151 ausgeführt, der Grundsatz der Priorität, nach welchem bei mehrfacher Abtretung einer Forderung nur die zeitlich erste wirksam sei, gelte unbestritten bei der Abtretung bereits bestehender Forderungen. Er müsse aber auch für die Abtretung künftiger Forderungen Geltung haben, da es, soweit die Abtretungen sonst an keinen Mängeln litten, kein anderes dem Gesetz und den Erfordernissen der Rechtssicherheit entsprechendes Merkmal gebe, um über die Konkurrenz derselben zu entscheiden. Auf den Surrogationsgrundsatz, wonach an die Stelle des bis zur Weiterveräußerung bestehenden (vorbehaltenen) Eigentums des Lieferers die Kaufpreisforderung des Kunden gegen dessen Abkäufer treten soll, könne die entgegengesetzte Auffassung nicht gestützt werden. Dieser Grundsatz sei im geltenden Recht auf bestimmte Fallgestaltungen beschränkt, zu denen die zu entscheidende nicht gehöre. Die Annahme, der Warenlieferant stehe der Forderung gegen den Abkäufer näher, würde, selbst wenn sie richtig wäre, keine rechtlichen Folgerungen zulassen; sie sei im übrigen auch abzulehnen, weil die Verarbeitung und der Umsatz der eingekauften Ware regelmäßig nicht minder durch den Geldkredit der Bank als durch den Warenkredit des Lieferanten ermöglicht werde.

Auch nach erneuter Überprüfung besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung abzuweichen.

Aus dem Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 5. Januar 1955 - IV ZR 154/54 - = NJW 1955,544 kann entgegen der Meinung der Revision für die Entscheidung

der vorliegenden Frage nichts gewonnen werden. Die Revision will auf dieses Urteil ihre Auffassung stützen, daß die zu verschiedenen Zeiten vereinbarten Vorausabtretungen mit der Entstehung der abgetretenen Forderung gleichzeitig wirksam geworden seien und deshalb gleichen Rang genössen. Daß ein Vertrag über Abtretung einer künftigen Forderung mit seinem Abschluß und nicht erst mit der Entstehung der Forderung zustande kommt, entspricht jedoch fast einhelliger Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung und wird auch durch das angeführte Urteil nicht in Frage gestellt. Dort ist lediglich ausgesprochen, daß, wenn der spätere Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine künftige Forderung im voraus abgetreten habe, die Forderung jedoch erst nach der Konkurseröffnung entstehe, der auf der Abtretung beruhende Erwerb der Forderung durch den Zessionar den Konkursgläubigern gegenüber nach § 15 KO unwirksam sei. Die Gründe des Urteils ergeben jedoch im übrigen, daß angenommen wird, eine spätere gegenteilige Verfügung über eine im voraus abgetretene Forderung entbehre der Wirksamkeit, auch wenn die Vorausabtretung sich erst mit der Entstehung der Forderung auswirken könne. Auch dort ist demnach der Grundsatz der Priorität für die Konkurrenz mehrfacher Abtretungen künftiger Forderungen anerkannt. Ähnlich hat der erkennende Senat im Urteil vom 30. Juni 1959 - VIII ZR 11/59 - NJW 1959, 1539 ausgeführt, daß bei der Vorausabtretung zum Abschlußtatbestand der Abtretung nicht auch der Forderungsübergang gehöre, dieser vielmehr Wirkung der Abtretungsvereinbarung sei. Nur zur Vollendung des Erwerbes, auf den für die konkursrechtliche Anfechtbarkeit abzustellen sei, gehöre, daß ein Sachverhalt verwirklicht worden sei, durch den die abgetretene künftige Forderung zur Entstehung gekommen sei.

Wenn die Revision aus dem Grundsatz, daß der Erwerb einer im voraus abgetretenen Forderung sich erst mit der

Entstehung der Forderung vollendet, ferner folgert, die Abtretung an den Kläger sei nicht wirksam geworden, weil die Firma R. eine Forderung, die nicht in ihrer Person entstanden sei, nicht habe abtreten können, so geht das fehl. Es trifft zwar zu, daß im Falle der Vorausabtretung die Forderung in der Person des Abtretungsempfängers zur Entstehung gelangt, so daß im vorliegenden Fall die Firma R. nicht Gläubigerin der Kaufpreisforderung geworden ist. Daraus ergibt sich aber nicht, wie die Revision meint, daß die Forderung in der Person der Beklagten entstanden sei, weil die Abtretung in der Form des verlängerten Eigentumsvorbehalts zum Entstehungstatbestand der Kaufpreisforderung gehöre, da ohne diese Abtretung der Kaufvertrag der Beklagten mit der Firma R. nicht zustande gekommen wäre. Die Revision verkennt, daß die Entstehung der Kaufpreisforderung allein vom Abschluß des Kaufvertrages abhing. Die Beklagte ist Abtretungsempfängerin nicht anders als die Klägerin. Die Frage, wer bei mehrmaliger Vorausabtretung Gläubiger der Forderung wird, beurteilt sich nur danach, welche dieser Vorausabtretungen als wirksam anzuerkennen ist. Aus dem Umstande, daß die Beklagte den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte und deshalb eine Forderung gegen den Abkäufer nicht entstanden wäre, der Kläger sie also auch nicht hätte erwerben können, wenn die Beklagte gewußt hätte, daß der verlängerte Eigentumsvorbehalt wirkungslos sei, läßt sich nicht der Schluß ziehen, die Forderung müsse, da es infolge der Unkenntnis der Beklagten zu dem Verkauf unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gekommen sei, ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Vorausabtretungen dem Vorbehaltsverkäufer zustehen.

Auch aus § 46 KO läßt sich entgegen der Meinung der Revision nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber anerkannt habe, der Warenlieferant stehe auf Grund des Surrogationsgrundsatzes in einer engeren Beziehung zu der aus dem Weiterverkauf der Ware entstehenden Forderung als der Geldkreditge-

ber. § 46 KO gibt dem Vorbehaltsverkäufer zwar ein Ersatz-
aussonderungsrecht, wenn die unter Eigentumsvorbehalt ver-
kaufte Ware unbefugt vor der Eröffnung des Konkursverfah-
rens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des
Verfahrens vom Konkursverwalter veräußert worden ist und
die Gegenforderung noch aussteht oder nach der Eröffnung
des Verfahrens zu der Konkursmasse eingezogen worden ist.
Hierbei hat der Bundesgerichtshof anerkannt, daß der Käufer
bei verlängertem Eigentumsvorbehalt nicht zur Weiterver-
äußerung der Ware befugt sei, wenn sein Abnehmer die Ab-
tretung der Preisforderung vertraglich ausgeschlossen habe
(BGHZ 27,306). Aus dieser konkursrechtlichen Gestaltung
können jedoch keine Schlüsse für die Beantwortung der Fra-
ge nach der Konkurrenz mehrfacher Abtretungen von künfti-
gen Forderungen gezogen werden.

Ebensowenig läßt sich aus § 407 BGB etwas für die
Auffassung der Revision herleiten. Nach dieser Bestimmung
muß der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner
nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt,
sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwi-
schen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Anse-
hung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten las-
sen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der
Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäftes kennt. Die
Vorschrift bezweckt, ebenso wie § 408 BGB im Falle mehrma-
liger Abtretung, lediglich den Schutz des Schuldners. Ge-
rade aus § 408 Abs.1 BGB aber ergibt sich, daß bei mehr-
facher Abtretung bestehender Forderungen nur der erste
Zessionar die Forderung erwirbt, weitere Abtretungen aber
wirkungslos sind. Dafür, daß dies bei der Zession künfti-
ger Forderungen anders sein sollte, läßt sich aus diesen
Bestimmungen nichts entnehmen.

3. Es ist deshalb mit dem Berufungsgericht davon auszu-
gehen, daß die Vorausabtretung an den Kläger der späteren

im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgten Abtretung an die Beklagte vorgeht, wenn sie nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten als unwirksam angesehen werden muß.

Einen derartigen Verstoß gegen § 138 Abs.1 BGB aber hat das Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht verneint.

a) Die Auffassung der Beklagten, der von der Firma R. mit dem Kläger geschlossene Zessionsvertrag sei als Knebelungsvertrag und wegen Täuschung Dritter über die Kreditwürdigkeit der genannten Firma sittenwidrig, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt. Insoweit sind Rügen von der Revision auch nicht erhoben worden.

b) Bedenken gegen die Wirksamkeit des Abtretungsvertrages bestehen auch nicht deshalb, weil der Kläger sich durch die Sicherungsabtretung diejenigen künftigen Forderungen gegen die Belegschaftsmitglieder der Zeche H. hat übertragen lassen, die die Firma R. auch ihren Lieferanten auf Grund ihrer Einkaufsverträge wegen des dort vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes abtreten mußte. Der Bundesgerichtshof hat in der vorstehend am Anfang des Abschnitts 2 erwähnten Entscheidung (BGHZ 30,149) eine zur Sicherung eines Kredits vereinbarte Globalzession künftiger Kundenforderungen an eine Bank als sittenwidrig und nichtig erachtet, soweit sie nach dem Willen der Vertragsparteien auch solche Forderungen umfassen sollte, die der Schuldner seinen Lieferanten auf Grund verlängerten Eigentumsvorbehaltes künftig abtreten mußte und abgetreten hatte. Er hat dazu ausgeführt, die Sicherungsgeberin habe, wenn sie in der Folgezeit unter Vereinbarung verlängerten Eigentumsvorbehaltes Waren einkaufte, dabei notwendig die Lieferanten getäuscht, denn sie sei zu der mit diesen jeweils vereinbarten Abtretung der ihr demnächst gegen ihre Abnehmer entstehenden Kaufpreisforderungen überhaupt nicht in der Lage gewesen, weil sie diese Forderungen schon der Bank abgetreten habe. Ohne Verstoß gegen

die Einkaufsverträge habe sie solche Forderungen gar nicht entstehen lassen können, da sie durch die Weiterveräußerung der Ware das bis dahin bestehende Eigentum der Lieferanten vernichtet habe, ohne diesen vertragsgemäß eine andere Sicherung zu verschaffen. Die Sicherungsgeberin habe also ihren Lieferanten gegenüber fortgesetzt grobe Vertragsverletzungen, möglicherweise sogar strafbare Handlungen (Betrug, Unterschlagung, Untreue) begehen müssen. Da die Bank gewußt habe, daß die Sicherungsgeberin in der Regel nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Rohstoffe habe einkaufen können, verstoße die Vereinbarung, die Globalzession solle späteren Abtretungen an die Warenlieferanten vorgehen, gegen die Gesetze und die guten Sitten und sei deshalb nach den in §§ 134 und 138 Abs.1 BGB nichtig.

Für Erwägungen solcher Art ist im vorliegenden Falle kein Raum. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger, der selbst Kartoffelhändler ist, den Kredit gerade zur Finanzierung der Kartoffellieferungen an die Belegschaftsmitglieder der Zeche H. mit der Bestimmung gewährt, daß aus diesen Mitteln die Lieferanten der Kartoffeln bezahlt werden sollten. Er habe deshalb, so meint das Berufungsgericht, auch nicht mit einer Verletzung der Rechte aus einem Eigentumsvorbehalt durch den Zedenten zu rechnen brauchen.

Dieser Sachverhalt verdient eine andere Beurteilung als der in der angeführten Entscheidung behandelte. Dort waren den Zedenten von der Bank laufend Kredite ohne nähere Zweckbestimmung gewährt worden; die Bank kannte die branchenüblichen Lieferungsbedingungen der Lieferanten des Schuldners und wußte oder nahm es jedenfalls in Kauf, daß der Schuldner, wenn er die Ware weiterveräußerte, ohne den Lieferanten vorher befriedigt zu haben, diesem nicht die von ihm ausbedungene Sicherheit in Form der Abtretung der Kundenforderung beschaffen konnte, durch die Weiterveräußerung also seinem Lieferanten gegenüber vertragsbrüchig wurde. Damit brauchte aber im gegebenen Falle der Kläger nicht zu rech-

nen, ohne daß es darauf ankommt, ob, wie die Beklagte behauptet, der verlängerte Eigentumsvorbehalt auch im Kartoffelhandel branchenüblich ist. Da er nämlich den Kredit zur Finanzierung dieser bestimmten Kartoffelgeschäfte gegeben hatte, ist die Auffassung des Berufungsgerichts, er habe darauf vertrauen können, die Firma R. werde eine Verletzung der Rechte ihrer Lieferanten aus einem etwa vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt vermeiden, nicht zu beanstanden. Daß bei dem Abschluß des Vorausabtretungsvertrages Umstände vorgelegen hätten, die das Berufungsgericht zu dem Schluß hätten nötigen müssen, daß ein derartiges Vertrauen des Klägers, die Firma R. werde das empfangene Geld bestimmungsgemäß verwenden, ungerechtfertigt gewesen sei, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Für die Annahme eines Verstoßes gegen Verbotsvorschriften oder die guten Sitten fehlt es danach an der Voraussetzung, daß der Kläger vorsätzlich oder in verwerflicher Gesinnung die Beklagte geschädigt hat. Insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsgeschäft sittenwidrig ist, müssen neben der Prüfung des objektiven Sachverhalts auch die Beweggründe der Parteien und die wirtschaftliche Situation, aus der heraus es zu dem beanstandeten Rechtsgeschäft kam, Berücksichtigung finden. Schon Rietschel hat in einer Anmerkung zu der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofes angedeutet, daß der Sachverhalt gegebenenfalls anders beurteilt werden könnte, wenn die Bank gutgläubig gewesen wäre oder wenn sie dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt hätte, vor der Weiterveräußerung der Ware die in Frage kommenden Lieferanten mit den Mitteln des von ihr gewährten Kredits zu befriedigen (LM BGB § 398 Nr.9). Das Berufungsgericht hat deshalb für den vorliegenden Fall einen Verstoß gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten mit Recht verneint.

War der mit dem Kläger geschlossene Sicherungsabtretungsvertrag aber wirksam abgeschlossen, so kann er auch

nicht dadurch rückwirkend wieder beseitigt werden, daß die Firma R. unter Täuschung ihrer Lieferanten mit diesen weitere Abtretungsverträge schloß. Spätere Ereignisse können für die Beurteilung, ob ein Vertragsschluß gegen die guten Sitten verstößt, nur insoweit von Bedeutung sein, als sie zur Zeit des Vertragsschlusses bereits in die Planungen der Parteien einbezogen sind oder Rückschlüsse auf die subjektiven oder objektiven Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses erlauben (Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1958 - VIII ZR 201/57 - MDR 1958,481 = BB 1958,1222). Diese Voraussetzungen liegen, wie schon ausgeführt, hier nicht vor.

Es bedarf deshalb in diesem Zusammenhang keiner weiteren Auseinandersetzung mit den Bedenken, die im Schrifttum grundsätzlich gegen die Anwendung des § 138 Abs.1 BGB bei der Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Geld- und Warenkreditgebern erhoben worden sind (Blomeyer, JZ 1959,601; Brumby, JR 1959,455; Erman, BB 1959,1109; Dempewolf NJW 1959,1533 und Betrieb 1959,1160; Falkenstein, Betrieb 1959,1245; Neubeck, NJW 1959,581; Tank, WM 1959,1446; Wunschel, NJW 1959,1953).

4. Die Revision macht schließlich geltend, das Berufungsgericht hätte nach §§ 133,157 BGB, 346 HGB die zwischen dem Kläger und der Firma R. getroffene Vereinbarung dahin auslegen müssen, daß von der Vorausabtretung nach dem Willen der Parteien diejenigen Forderungen hätten ausgenommen werden sollen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt der Lieferanten unterlagen, da nicht anzunehmen sei, daß der Kläger seine Befriedigung zu Lasten fremden Vermögens habe finden sollen. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Erman (aaO 1112) und ihm folgend Tank (aaO) meinen allerdings, die Klauseln der Sicherungsabtretung seien nach dem Grundsatz auszulegen, daß der Teilnehmer im Wirtschaftsleben schwerlich mehr verlangen könne, als dem echten Interessenausgleich entspreche, und daß er in Wahrheit nur das in

Anspruch nehmen wolle, was für einen anständigen Kreditgeber an Sicherungen in Betracht komme. Folgte man dieser Ansicht, so wären alle Abtretungsempfänger entsprechend dem Maße, in dem ihre Leistungen wirtschaftlich in der verkauften Ware enthalten sind, am Verkaufserlös als beteiligt anzusehen. Ob und inwieweit diese Gedankengänge bei der Lösung des Konfliktes zwischen der Globalabtretung an Banken, die durch ihren Kredit den Umsatz nicht minder ermöglichen als die Lieferanten, und der Globalabtretung an die Warenkreditgläubiger etwa zu verwerten sind, bedarf hier keiner Entscheidung. Im vorliegenden Fall hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei dem Kläger der Gedanke, daß er mit den Lieferanten gemeinsam am Absatz der Kartoffeln mitwirke und daß in dem Erlös für die von der Firma R. veräußerten Kartoffeln wirtschaftlich sowohl der Kredit der Lieferanten als seine eigenen steckten, keine Rolle spielen können. Der Kläger kann, wie schon dargelegt, nicht die Vorstellung gehabt haben, er handele nicht wie ein anständiger Kaufmann, wenn er sich die Forderung auf den gesamten Kaufpreis abtreten lasse. Mindestens bei einer solchen Fallgestaltung, bei der der Geldgeber dem Schuldner Anweisungen über die Verwendung des Kredits zur Bezahlung von Lieferantenforderungen gibt, war das Berufungsgericht zu der Auslegung, daß die Vertragsparteien keine Abtretung in vollem Umfange, sondern nur eine Teilung des Erlöses unter die Geldkredit- und Warenkreditgläubiger haben vereinbaren wollen, nicht genötigt. Entgegen der Auffassung der Revision bräuhete es auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß mindestens der Kläger davon ausgegangen ist, die Kaufpreisforderung rühre aus der Veräußerung bereits vom Verkäufer bezahlter Waren her, nicht zu dem Schluß zu gelangen, der Kläger habe sich den

Kaufpreisanspruch der Firma R. nur für den Fall abtreten lassen, daß die Firma R. die verkauften Kartoffeln an ihre Lieferanten bezahlt habe. Diese von der Revision erstrebte Auslegung käme in Wahrheit darauf hinaus, den Beteiligten entgegen dem Inhalt ihrer Erklärungen zu unterstellen, sie hätten das Surrogationsprinzip vereinbart, das, wie erwähnt, vom Gesetz auf bestimmte, hier nicht in Betracht kommende Fallgestaltungen beschränkt ist. Ob nach Treu und Glauben etwa dann eine andere Beurteilung geboten gewesen wäre, wenn der Kläger mit einer bestimmungswidrigen Verwendung des Geldes hätte rechnen müssen, kann dahingestellt bleiben. Das Berufungsgericht hat zwar den Sachverhalt in dieser Hinsicht nicht gewürdigt. Er gibt aber auch zu der Annahme, der Kläger hätte bei Hingabe des Kredits Mißtrauen haben müssen, keinen Anlaß. Insbesondere hätte nicht, wie die Revision meint, der Kläger schon deshalb die Möglichkeit, daß die Firma R. den Kredit nicht zur Bezahlung der Lieferantenforderungen verwende, in Erwägung ziehen müssen, weil er es unterlassen habe, sich die Kontrolle über die Verwendung vorzubehalten. Es läßt sich nicht sagen, daß ein Kaufmann, der mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, darum allein kein Vertrauen mehr genießen könne und ein Kreditgeber grundsätzlich gehalten wäre, die Verwendung des Kredits zu überwachen.

III.

Ist demnach davon auszugehen, daß die Forderungen, zu deren Erfüllung hinterlegt ist, wirksam an den Kläger abgetreten worden sind, so kommt es darauf, ob die später an die Beklagte im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgte weitere Abtretung etwa mangels ausreichender Bestimmbarkeit unwirksam sein könnte, nicht an.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Großmann Artl Dr.Lorschel Dr.Mezger Dr.Messner